

FERDINAND-VON-MILLER-REALSCHULE

Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck
Bahnhofstraße 15, 82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141/50268112
schulpsychologin@realschule-ffb.de



Julia Nölp StRin (RS), Staatliche Schulpsychologin

**Antrag zur Gewährung
von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Schülerinnen und
Schüler mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung**
nach §§ 33 – 36 BaySchO vom 01. August 2016

Schüler/in:	Adresse: E-Mail-Adresse:
Klasse:	
Geburtsdatum:	
Name des Erziehungsberechtigten	
Telefonnummer:	

Bitte wählen Sie jeweils eine der folgenden Möglichkeiten aus und kreuzen Sie diese an!

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gemäß §§ 33 – 36 BaySchO vom 01.08.2016:

- Ich beantrage **Notenschutz und Nachteilsausgleich**. Bei Notenschutz ist dies mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.
- Ich beantrage **Nachteilsausgleich** und verzichte auf den Notenschutz. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.
- Ich beantrage **Notenschutz** und verzichte auf den Nachteilsausgleich. Dies ist mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

Eine **Schulpsychologische Stellungnahme** über den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung

- liegt bereits vor und lege ich dem Antrag bei.
- wurde bei der Schulpsychologin in Auftrag gegeben.
- gebe ich mit diesem Antrag über die Schulleitung in Auftrag.

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).
3. Die Erziehungsberechtigten können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein **Verzicht auf Notenschutz** ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären (§36 Abs. 4 BaySchO).

Schweigepflichtentbindung und Einwilligung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die zuständige Schulpsychologin der Schulleitung und den Lehrkräften wichtige Informationen, die im Zusammenhang mit obiger Diagnose stehen, mitteilen darf. Außerdem darf bei Bedarf einzelnen unterrichtenden Lehrkräften ein Fragebogen ausgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten